jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/7/1 2Ob193/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1999

Norm

EKHG §1 IIIA

Rechtssatz

Die Betriebsgefahr kann ausnahmsweise nach dem Aussteigen des Lenkers fortbestehen, wenn gerade dadurch eine erhöhte Gefahrenlage geschaffen wurde, die über die Beendigung des Vorgangs selbst hinauswirkt; das ist etwa auch dann der Fall, wenn der Lenker das auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn zum Stillstand gekommene Fahrzeug verließ, um die Lenker nachkommender Fahrzeuge zu warnen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 193/99t
  Entscheidungstext OGH 01.07.1999 2 Ob 193/99t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112199

Dokumentnummer

JJR_19990701_OGH0002_0020OB00193_99T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at